

II-8653 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/6-I/6/93

29. Jänner 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

3864/AB

1993-02-03

Parlament  
1017 W i e n

zu 3894/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofer und Kollegen haben am 3. Dezember 1992 unter der Nr. 3894/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend steuerliche Möglichkeiten für Spenden zur Behebung der Brandschäden in der Wiener Hofburg gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, im Namen der Bundesregierung zu veranlassen, daß beim Bundesdenkmalamt ein zweckgebundener Fonds eingerichtet wird, in dem Spenden für den Wiederaufbau des durch das Großfeuer zerstörten Traktes der Hofburg steuermindernd eingezahlt werden können?
2. Wenn nein, womit begründen Sie Ihre Ablehnung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1989 wurde erstmals sowohl selbstständig wie unselbstständig Tätigen ermöglicht, Spenden an das Bundesdenkmalamt steuerlich absetzen zu können. Es ist jedoch notwendig, daß der Verwendungszweck in Form eines Vorschlags

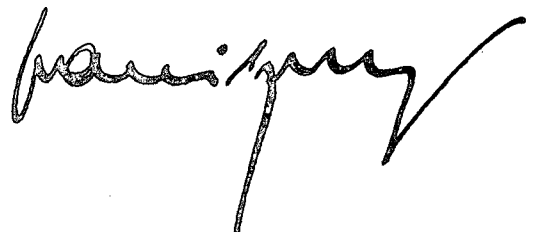
- 2 -

festgehalten wird. Das Bundesdenkmalamt muß die Möglichkeit haben, die Spende auch anderweitig zu verwenden, falls der Bauherr gegen die Denkmalsvorschriften verstößt oder wenn mehr Geld gespendet wird, als für die denkmalpflegerische Maßnahme notwendig ist. Wird eine Zweckwidmung an ein bestimmtes Objekt zwingend gebunden, ist die Spende daher nicht mehr steuerlich absetzbar. Überdies muß die Spendenzahlung an das Bundesdenkmalamt geleistet werden; eine direkte Zahlung vom Spender zum Empfänger begründet keine steuerliche Absetzbarkeit.

Unter diesen Voraussetzungen sind Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt aufgrund der Spendenbegünstigung des § 4 Abs. 4 Z 6 lit.c und des § 18 Abs. 1 Z 7 Einkommensteuergesetz 1988 innerhalb des gesetzlichen Höchstrahmens für sämtliche begünstigungsfähigen Spenden von 10 % des Vorjahresgewinns bzw. des Gesamtbeitrags der Vorjahreseinkünfte als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben abzugsfähig. Als abzugsfähige Spenden an das Bundesdenkmalamt wären also auch Zuwendungen mit vorgeschlagenem Verwendungszweck anzusehen, die an einen dort eingerichteten Fonds geleistet würden, also auch an einen solchen zum Zwecke des Wiederaufbaus des durch das Großfeuer zerstörten Trakts der Wiener Hofburg.

Derzeit ist noch kein derartiger Fonds eingerichtet. Das Bundesdenkmalamt hat daher zur bestmöglichen Zwischenveranlagung der Spendengelder mit der Österreichischen Postsparkasse und mit einer Großbank zunächst Treuhandverträge abgeschlossen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung arbeitet gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt gegenwärtig an einem Spenden- und Werbekonzept.

Mit Datum 8. Jänner 1993 sind auf Spendenkonten mit "vorgeschlagenem" Verwendungszweck für die Hofburg S 3,265.201,23 eingezahlt worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kainig', with a long horizontal stroke extending to the right.